

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 13

Artikel: Zum Submissionswesen der eidgenössischen Verwaltungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Submissionswesen der eidgenössischen Verwaltungen.

(Eingesandt.)

In Ihrer Nr. 11 vom 11. Juni bringen Sie einen Auszug aus der „Zürcher Post“ betreffend die Offenlichkeit des Submissionswesens. Um Schlusse machen Sie dann noch eine redaktionelle Anmerkung, die folgendermaßen lautet:

„Die Generaldirektion der Schweiz. Bundesbahnen hat in anerkennenswerter Weise den hier aufgeführten Wünschen schon von Anfang ihrer Amtstätigkeit an volle Rechnung getragen.“

An dieser Anmerkung der Redaktion ist nur soviel richtig, daß die Generaldirektion der Bundesbahnen die zur Vergebung kommenden Bauten oder Materiallieferungen öffentlich ausschreibt. Daß aber ein öffentliches Verfahren bei der Eröffnung der Angebote stattfinde, davon ist keine Rede. Aber gerade das ist der Kardinalpunkt in der Offenlichkeit des Submissionswesens.

Es soll jedem Submittenten Gelegenheit geboten werden, an einem bestimmten Tage, zur bestimmten Stunde und in einem von den Verwaltungen zu bezeichnenden Lokale der Eröffnung der eingegangenen Offerten beizuwöhnen.

Das Resultat der Submission würde ad hoc protokolliert und es wäre damit allem berechtigten und unberechtigten Misstrauen der Siegel gehoben.

Wir sind auch vollständig damit einverstanden, daß die Arbeiten oder Lieferungen nicht immer dem Mindestbietenden, der sogenannten Schmuckkonkurrenz, sollen zugeschlagen werden, wenn nicht volle Garantie geboten, daß die Erfüllung der Verträge eine sichere ist.

Nach der Eröffnung der Angebote soll der Zuschlag bei den Materiallieferungen innert 3 und bei den Bauten innert 10 Tagen erfolgen. Bei diesen Terminen hätten die zuständigen Organe genügend Zeit, die Einheitspreise zu verifizieren und den Entcheid zu treffen. Die Akten sollen nicht einen ganzen Monat von einem Bureau zum andern reisen oder liegen bleiben.

Im Falle sich „Trusts“ bilden würden, zur Fixierung der Preise nach oben, so soll die Verwaltung das Recht und die Pflicht haben, deren Eingaben gänzlich auszuschließen.

Unter keinen Umständen sollen aber nachträglich Unterhandlungen mit den einzelnen Mitgliedern dieser Trusts gepflogen werden. Es wäre dies übrigens einer eidgenössischen Verwaltung unwürdig!

Die Lieferungen sollen in diesem Falle denjenigen Submittenten zugeschlagen werden, die dem Trust nicht angehören. Nur so kann eine Günstlingswirtschaft fern gehalten und die öffentliche Meinung beruhigt werden.

Es wäre nun wirklich einmal an der Zeit, daß der Bundesrat in dieser Angelegenheit Abhülfe schaffen und den Einfüsterungen der untergeordneten Organe kein Gehör mehr schenken würde. Wir wollen das beste hoffen!

Submissionswesen.

Entgegnung.

In Nr. 10 der „Schweiz. Handwerkerzeitung“ und Nr. 23 des „Baublattes“ wird der am 24. April a. c. in der „Schreinerzeitung“ erschienene Artikel, betitelt: „Das Submissionswesen in der Verwaltung der schweiz. Bundesbahnen“, missbilligt. Wir können diese Worte der Missbilligung nicht ohne einige Zeilen der Entgegnung hinnehmen.

Das wissen wir so gut wie der Herr Einsender, daß von den jeweiligen Offerten nicht alle berücksichtigt wer-

den können und daß wir uns herausnehmen würden, einer Baubehörde vorschreiben zu wollen, welches Angebot sie anzunehmen habe, fällt uns auch nicht ein. Ferner haben wir von den eidgen. Behörden auch nicht im Entferntesten verlangt, bloß das Interesse der Gewerbetreibenden von Bern zu wahren und trotz Preisdifferenzen bei Arbeitsvergebungen in Bern nur die Handwerker und Gewerbetreibenden dieser Stadt zu berücksichtigen. Wir haben im Gegenteil expressis verbis angeführt, daß die Schreiner Berns keineswegs so anspruchsvoll seien, zu verlangen, daß sämtliche Arbeiten von Bundesbauten an sie vergeben werden. Sie wünschen nur gebührende Berücksichtigung mit andern Konkurrenten, die ihr Geschäft auf lohalem Fuße betreiben. Wir sind gottlob über den „Kantonalgeist“, an dem der Herr Einsender zu leiden scheint, längst hinweg und wir haben jenen Artikel nicht für den Kanton Bern oder die Schreiner Berns geschrieben, sondern im Interesse einer wie uns noch heute scheint, guten Sache, die aber wirtschaftlich und gesetzlich zu wenig oder besser gesagt gar nicht geregelt ist.

Durch jenen Artikel bezweckten wir hauptsächlich auf das heutzutage beobachtete Procedere im Submissionswesen und auf die hieraus resultierenden nachteiligen Folgen aufmerksam zu machen. Jedenfalls haben wir ihn nicht aus Konkurrenzneid lanciert. Wir glaubten damit einen erneuten Anstoß zur gesetzlichen Regelung des Submissionswesens geben zu können und wir möchten hier noch den Wunsch aussprechen, daß bei größeren staatlichen Arbeitsvergebungen die kompetenten Organe die vom schweiz. Gewerbeverein im Jahre 1897 aufgestellten Grundsätze zur Reform des Submissionswesens als Begleitung akzeptieren und befolgen würden. Wir bedauern, mit dem Herrn Einsender nicht gleicher Ansicht zu sein, wenn er sagt, daß namentlich ein großes Geschäft gezwungen sei, Ausnahmspreise (die dann gewöhnlich zur Regel werden) zu machen und sogar mit Schaden zu arbeiten, daß komme vor und müsse überall vorkommen. Es kommt leider vor, aber es sollte nicht vorkommen und zum allermindesten bei großen Betrieben, die einen zeitweisen flauen Geschäftsgang doch viel besser ertragen könnten, als ein Kleinhandwerker. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn man denjenigen den Reid der Konkurrenz vorwirft, die sich solcher Machenschaften bedienen, damit sie ja die ausgeschriebene Arbeit erhalten, nicht aber denjenigen, die ihr Geschäft auf lohalem Fuße zu betreiben sich befleissen. So hoffen erstere die Schmuckkonkurrenz und den unlautern Wettbewerb pflanzen und erhalten.

Würden alle Berufs- und Interessengruppen (von den mit maschinellen Einrichtungen versehenen Großbetrieben bis zum Kleinhandwerk) zusammen stehen und Hand bieten zu einer vernünftigen Preisfixierung der verschiedenen einschlägigen Arbeiten, so wäre Manches besser bestellt. Wir wissen sehr wohl, daß die örtlichen Verhältnisse, Arbeitslöhne &c., mit in Betracht gezogen werden müßten, sodaß niemals im ganzen Land für dieselbe Arbeit genau der gleiche Preis bezahlt werden könnte und müßte. So weit käme man hingegen doch, daß die enormen Differenzen modifiziert würden und daß namentlich die Offerten unter dem Selbstkostenpreis keine Berücksichtigung mehr fänden und verschwinden müßten; denn das ist das Hauptkrebsbübel.

Sekretariat des Handwerker- u. Gewerbe-Vereins Bern.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Erstellung eines eisernen Vorbaues am Anbau des Aufnahmgebäudes Romanshorn an Löhle & Cie. in Zürich.